

Online-Workshop für Richter und Staatsanwälte:

DIE NATIONALE JUSTIZ UND DER AARHUS-ACQUIS IN DER EU

Schwerpunkt: Zugang zum Recht, 22. April 2021, 12:45 bis 13:30 Uhr



Source: www.uvp-portal.de/

- IV. **3. SÄULE DES ÜBEREINKOMMENS VON AARHUS:
ZUGANG ZUM RECHT (Forts.)**

"Prozesskosten und Verfahrenslaufzeiten"

Dr. Matthias Keller, Vorsitzender Richter, Verwaltungsgericht Aachen



Vorwort

- Die folgende Präsentation soll einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch über den Aarhus-Aquis in der EU anregen.
- Ich hoffe, die allgemeineren und weniger spezifischen Themen, die ich aufgegriffen habe, sind für Ihre Arbeit relevant.
- Gerne können Sie im Laufe der Präsentation weitere Themen ansprechen.
- Matthias Keller



Themenliste

- Hintergrund
- Prozesskosten
- Verfahrenslaufzeiten



Der „Fahrplan“ wird benannt.

➤ Hintergrund



« Ceci n'est pas une pipe. »

« La trahison des images » (René Magritte)



Diese erste inhaltliche Folie soll überraschen und inspirieren („eye catcher“). Sie spielt im Sinne der Intertextualität und Intermedialität mit Sprache, Formen und Symbolen. Gleichzeitig soll der optische Eindruck des von der UN gewählten Labels für das SDG 16 (Folie 6) vorbereitet werden.



16.3

- Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten.



Die Diskussion über die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit findet weltweit statt. Die Vereinten Nationen führen sie unter dem Label „SDG 16 bzw. 16.3“, das dem nationalen Praktiker hiermit vorgestellt wird.

Die Aarhus-Konvention (AK) garantiert in ihrem Artikel 9 ("3. Säule") einen umfassenden **Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten**.



Der Zugang zu den Gerichten ist essentiell. Plakativ werden dem die kritischen Luftqualitätswerte gegenübergestellt, die am 15. Oktober 2016 in Peking gemessen wurden. Es bleibt dem Auditorium überlassen, die Bezüge herzustellen.

Exkurs:

Völkerrechtliche Erklärung Großbritanniens zur Aarhus Konvention:

- "Das Vereinigte Königreich versteht die Verweise in Artikel 1 und im siebten Absatz der Präambel dieses Übereinkommens auf das **"Recht" jeder Person, "in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden angemessenen Umwelt zu leben"**, als Ausdruck eines Bestrebens, das die Aushandlung dieses Übereinkommens motiviert hat und das vom Vereinigten Königreich **voll geteilt wird**.
- **Die Rechtsansprüche**, zu deren Gewährleistung sich jede Vertragspartei nach Artikel 1 verpflichtet, **beschränken sich auf** das Recht auf Zugang zu **Informationen**, auf **Beteiligung** der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und auf den **Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten** nach Maßgabe dieses Übereinkommens."



Die völkerrechtliche Zusatzklärung des Vereinigten Königreichs verdeutlicht die Besorgnis, das Ziel des Schutzes der Umwelt könne zu einem „einklagbaren Recht“ werden. Umgekehrt darf kein Zweifel daran bestehen, dass „Information, Beteiligung an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu den Gerichten“ als Rechtsansprüche ausgestaltet sind.

Artikel 9 AK garantiert den Zugang zu Gerichten in seinen Absätzen 1, 2 und 3:



- Absatz 1: bezieht sich auf Umweltinformationen (Art. 4 AK).



- Absatz 2: betrifft bestimmte Tätigkeiten. (Art. 6 AK / Öffentlichkeitsbeteiligung)



- **Artikel 9 Absatz 3 AK:**
Alle anderen Arten von Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und öffentlichen Stellen die möglicherweise gegen das nationales Umweltrecht verstoßen.

All other
green cases

Ergo: Umweltstreitigkeiten aus allen Rechtsbereichen (Zivil-, Privat- und Strafrecht) sind erfasst!

Aktuelles Beispiel: EuG, Urteil vom 27. Januar 2021 in der Rechtssache T-9/19:
Die Entscheidung der EIB über die Finanzierung eines Biomasse-Kraftwerks in Spanien ("Curtis-Projekt") ist von Art. 9 (3) AC und damit durch eine ENGO (hier: ClientEarth) anfechtbar.



Diese Folie gibt einen Überblick über den Inhalt von Art. 9 der Aarhus Konvention. Die Fußnote enthält ein aktuelles Beispiel aus der Rechtsprechung und zeigt die Praxisrelevanz.

Der genaue Wortlaut von Artikel 9 Abs. 3 AK („Auffangvorschrift“):



„ Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten
Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass

Mitglieder der Öffentlichkeit,

sofern sie etwaige

in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien
erfüllen,

Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren
haben,

um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und
begangenen Unterlassungen anzufechten,

die gegen **umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen
Rechts verstoßen.**”



Für Juristen ist es unabdingbar, mit dem Wortlaut
einer Vorschriften arbeiten zu können. Die
Erwägungen hängen sonst „in der Luft“.

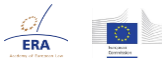
Sämtliche der in Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 AK
genannten Verfahren müssen „**fair**“ sein.



Art. 9 (4) AC:

“(…) stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind **fair, gerecht,**

zügig und nicht übermäßig teuer.



Der Wortlaut des Art. 9 (4) der Aarhus Konvention bedarf ebenso der Hervorhebung.

➤ Prozesskosten



Understanding ... „不致过于昂贵“



„Не связанные с
недоступно высокими затратами“

**“not prohibitively
expensive”**

„Nicht übermäßig teuer.“

”Sans que leur coût soit prohibitif.”



Wenn man einen abstrakten Begriff ("nicht übermäßig teuer") einführt, der einem multilingualen Kontext entnommen ist, sollte man sich der Fallstricke bewusst sein, die es zu vermeiden gilt, um ein richtiges Verständnis zu gewinnen. Für den deutschen Muttersprachler ist sofort zu erkennen, dass zwischen „übermäßig“ und „prohibitiv“ durchaus Bedeutungsunterschiede bestehen.

„nicht übermäßig teuer“

EuGH: einheitliche Auslegung in der EU
(C-260/11 S. 29/39)



Bei der Auslegung des Begriffs „übermäßig teuer“ ist das Mehrebenensystem zu berücksichtigen.

”nicht übermäßig teuer.”
(spiegelt sich in den Richtlinien wider)

- **Artikel 11 (4) UVP-Richtlinie**
Verfahren werden fair, gerecht, zügig und
”nicht übermäßig teuer” durchgeführt.
- **Artikel 25 (4) IE-Richtlinie**
Verfahren werden fair, gerecht, zügig und
”nicht übermäßig teuer” durchgeführt.
- **Artikel 23 Seveso-III-Richtlinie, 2012/18/EU (ein wenig versteckt)** “Bezug auf die eingerichteten Überprüfungsverfahren
in Artikel 11 der UVP-Richtlinie

Die Folie zeigt, wie das Richtlinienrecht (“UVP” / “IE” / “Seveso”) den Wortlaut der Aarhus Konvention in den jeweiligen Rechtsschutzbestimmungen übernommen hat.



Problem: “nicht übermäßig teuer.”

EU-Kommission/Gerichtshof



Nach dem Brexit hat das Vereinigte Königreich (direkt) die Vorgaben der Aarhus Konvention zu erfüllen. Bei Irland kommen die Vorgaben aus dem EU-Recht hinzu, welche die Aarhus Konvention umsetzen.

C-260/11, p.33:

Der Aarhus-Aquis (Aarhus und Richtlinien) verpflichtet den nationalen Gesetzgeber, das Prozesskostenregime so zu gestalten, dass ...

die betroffene Öffentlichkeit (NGOs/Bürger) nicht abgeschreckt wird, Umweltklagen zu erheben und zwar z.B. gegen eine Genehmigung zum Bau eines Kraftwerks.



Die Folie dient der Verdeutlichung der praktischen Relevanz.

Das gilt natürlich auch für dieses Fälle ...



Copyright: Tim Buley, Costs in Environmental Cases, p. 15

Diese Karikatur spricht für sich selbst.

Wie Chief Justice Frank Clarke aus Irland, sollten Sie als Rechtspraktiker einen kritischen Blick auf Ihr inländisches Prozesskostenregime werfen ...



Mit dieser Folie soll nochmals betont werden, dass der kritische Blick auf das eigene Rechtssystem von entscheidender Bedeutung ist.

Umweltverbände in Deutschland wurden befragt,
wie viel sie für die Prozesse zahlen mussten



Year	Number of NGO claims
2007	4
2008	12
2009	9
2010	13
2011	13
2012	7

Verschiedene Antworten

Es ging von

"6.000,- €"

bis "150.000 €"!



Es werden einige (vage) Antworten und
(aussagekräftige?) Zahlen vorgestellt.

Szenario: Verfahrenskosten



Anfechtung einer Genehmigung / Streitwert :	10.000 Euro
Verwaltungsgerichtsverfahren erster Instanz:	798, 00 Euro
Eigener Rechtsanwalt:	1.850, 45 Euro
Rechtsanwalt des Vorhabenträgers ?	1.850, 45 Euro ?
Rechtsanwalt der Behörde ?	<u>1.850, 45 Euro ?</u>
Mögliche Summe (ohne SV-Gutachten)	<u>6.349, 35 Euro?</u>

Verfahrensgebühr	1,3	798,20 Euro
Terminsgebühr	1,2	736,80 Euro
Postpauschale		20,00 Euro
19 v.H. MwSt.		295,45 Euro
Summe		1850,45 Euro



Die Zuhörer erhalten einen Überblick über das Kostenregime in Deutschland und sollen die Möglichkeit erhalten, sich über andere nationale Kostenregime auszutauschen.

Verfahrenskostenrisiko

6.349, 35 Euro?



Übermäßig teuer?

Es reicht insbesondere nicht, nur eine Instanz zu betrachten !



Hier können die Teilnehmer ihre eigene Meinung äußern.

Zur Bewertung können ...

drei Leitentscheidungen herangezogen werden:

- *C-427/07 Kommission ./. Irland*
- *C-260/11 Edwards und Pallikaropoulos*
- *C-530/11 Kommission ./. Vereinigtes Königreich.*



Die Folie präsentiert drei wichtige Leitentscheidungen zum Thema.

C-260/11: Edwards und Pallikaropoulos

*In dieser Leitentscheidung hat der EuGH klargestellt, dass ein Kostenregime so gestaltet sein muss, dass **EU-Rechte effektiv ausgeübt werden können.***

*(vgl. Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta
und den Grundsatz der Effektivität)*



Eine gute Orientierung bei der Beantwortung der rechtlichen Fragen bietet die Rechtssache C-260/11 ("Edwards und Pallikaropoulos").

Wie definiert man "Kosten" in diesem Zusammenhang?

C-427/07 Rn. 92:

"alle Kosten, die durch die Teilnahme an einem Gerichtsverfahren entstehen,,

- ✓ Kosten
- ✓ Gerichtsgebühren
- ✓ **Kosten für Beweismittel und Sachverständige**
- ✓ Sicherheitsleistung / Bürgschaften



Der Begriff der "Kosten" wird hinsichtlich seines Umfangs definiert.

Vorhersehbarkeit zählt ...

C-530/11 Rn. 58:

*Der EuGH hat betont,
dass die Umsetzung in nationale Kostenregelungen
für den Kläger eine **angemessene Vorhersehbarkeit**
in Bezug auf die Kosten des Gerichtsverfahrens gewährleisten
soll.*



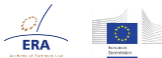
Die Bedeutung der Vorhersehbarkeit bzw. Rechtsklarheit im vorliegenden Kontext der Anwendung von Kostenvorschriften wird hervorgehoben.

Die (schwierige) Aufgabe des nationalen Gerichts ...

... auch das Verfahren auf Kostenreduzierung muss mitberücksichtigt werden...

▪ *C-530/11 Rn. 68:*

“... Dagegen ist es Sache des mit diesem Gegenstand befassten Gerichts, sicherzustellen, dass das finanzielle Risiko, das sich daraus für den Kläger ergibt, bei der Prüfung, ob das Verfahren übermäßig teuer ist, ebenfalls in die verschiedenen Aufwendungen miteinbezogen wird, die durch dieses Verfahren verursacht werden.



Entscheidend ist, dass der nationale Richter seine Rolle als EU-Richter erkennt und ein Problembewusstsein hinsichtlich der Frage entwickelt, ob das innerstaatliche Verfahren „übermäßig teuer“ ist oder nicht.

Kosten aller drei Instanzen ? Ja!

- *C-260/11 Rn. 45*

„Das Erfordernis, dass das gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer ist, darf somit von einem nationalen Gericht nicht in Abhängigkeit davon unterschiedlich beurteilt werden, ob es im Anschluss an ein erstinstanzliches Verfahren, an eine Rechtsmittelinstanz oder an eine weitere Rechtsmittelinstanz entscheidet.“



Der nationale Richter ist dazu aufgerufen, das nationale Kostenregime als Ganzes betrachten und zu bewerten, d.h. unter Einbeziehung aller Phasen des Verfahrens.

Was ist eigentlich mit dem Prinzip, dass der „Verlierer zahlt“?

C-260/11 Rn. 40:

Im Prinzip zulässig, aber es müssen zusätzlich „objektive“ und „subjektive“ Erwägungen angestellt werden.

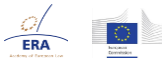


Es ist nicht ausreichend, dem Prinzip zu folgen, wonach der Verlierer die Kosten des Verfahrens trägt. Vielmehr hat eine tiefergehende Bewertung stattzufinden.

Zu den „subjektiven“ Erwägungen zählen:

C-260/11 Rn. 42:

- die finanzielle Situation der betroffenen Person;
- ob der Kläger eine begründete Aussicht auf Erfolg hat;
- die Bedeutung des Rechtsstreits für den Kläger und für den Schutz der Umwelt;
- die Komplexität des einschlägigen Rechts und Verfahrens und
- die möglicherweise mutwillige Charakter der Klage in ihren verschiedenen Verfahrensabschnitten.



Die Bewertung der Angemessenheit der Kosten hat verschiedene subjektive Aspekte zu umfassen.

Zu den „objektiven“ Erwägungen zählen:

- *C-530/11 Rn. 47:*

Die objektive Prüfung soll sicherstellen, dass die Kosten nicht objektiv unangemessen sind.

Die Kosten des Verfahrens dürfen daher weder die finanziellen Möglichkeiten des Betroffenen übersteigen noch unangemessen erscheinen.



Ein "objektiver Test" muss die Frage beantworten, ob die Kosten objektiv unangemessen sind.

Streitwert herabsetzen?

*BVerwG, Beschluss vom 15. September 2015 - 9 KSt 2/15 -,
juris, ist da zurückhaltend ..*

Rn. 5 f.

„Insoweit schlägt Nr. 34.4 des Streitwertkatalogs in
**planfeststellungsrechtlichen Streitigkeiten für Verbandsklagen
eines Naturschutzvereins** oder einer anderen
Nichtregierungsorganisation vor, die Auswirkungen der begehrten Entscheidung
auf die vertretenen Interessen in der Regel mit 15 000 bis 30 000 € zu bewerten.

**In Übereinstimmung hiermit bemisst der Senat für
derartige Klagen den Wert des Streitgegenstandes
in der Regel mit 30 000 €. (...)**

Umstände, welche für den vorliegenden Fall die Annahme eines niedrigeren
Streitwerts nahelegen, sind weder dargelegt noch erkennbar.“



Die Folie spricht sich für eine kreative Ausübung der richterlichen Spielräume aus, wenn es um die Entscheidung über die Kosten in umweltrechtlichen Verfahren geht und gibt dafür ein Beispiel aus der bundesdeutschen Praxis.

Prozesskostenhilfe ?

- Prozesskostenhilferegulungen sind äußerst wichtig, um das Kostenrisiko von Rechtsstreitigkeiten in Umweltangelegenheiten zu reduzieren.
- In Deutschland ist es nach § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO auch für juristische Personen oder parteifähige Vereinigungen grundsätzlich möglich, Prozesskostenhilfe zu erhalten.
- Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte sieht vor, dass "Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe gewährt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten".



Vorschriften über die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind nach wie vor ein wichtiges Instrument innerhalb eines Gerichtssystems, um den Zugang zum Recht auf effektive Weise zu gewährleisten.

- Verfahrenslaufzeiten



Artikel 9 (4) AK:

“Verfahren sollen zügig geführt werden”

“Justice delayed is justice denied.”

- *Artikel 47(2) der EU-Charta der Grundrechte und Artikel 6(1) der Europäischen Menschenrechtskonvention garantieren eine "angemessene Verfahrensdauer".*
- *Das Erfordernis in Artikel 9 Abs. 4 AK, dass die Verfahren in angemessener Zeit abgeschlossen sein müssen, ist nicht klar und unbedingt genug, um unmittelbar anwendbar zu sein, und muss daher in nationales Recht umgesetzt werden, um wirksam zu werden.*



Hier werden die Aarhus/EU-Vorschriften in Erinnerung gerufen, die eine angemessene Verfahrensdauer fordern.

Fristen für die Rechtsverfolgung

- *C-348/15 Rn. 41:*
- Eine Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung ist im Interesse der Rechtssicherheit ...
- Fristen schützen zugleich den betroffenen Einzelnen und die betroffene Behörde



Jeder Praktiker kennt die Bedeutung, welche der Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer zukommt.

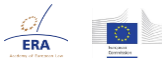
Last but not least
eine wichtige Informationsquelle ...

Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

C(2017) 2616 final

Und kürzlich die Mitteilung der Kommission:

Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten COM(2020) 643 final.



Die Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wird als eine hilfreiche und umfassende Information vorgestellt. Die Erfahrung zeigt, dass Richter sich sehr stark auf Gesetzestexte und Kommentare konzentrieren und andere Informationen zum besseren Verständnis der Materie übersehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

